

**Den Mitgliedern des
InnKA**

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2024 07:52

13838/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9818

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

**Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im
Jahr 2024**

Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 7/9818 –

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Land-
tags

Rudolstadt,
21. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung erhalten Sie
die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Innen- und
Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9818

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024

Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 7/9818 –

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Rudolstadt,
21. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und äußert sich wie folgt:

Zu Artikel 1:

Neufassung Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Der Rechnungshof nimmt die Abkehr von einem voll ausformulierten Verwaltungsverfahrensgesetz in Thüringen zugunsten einer (dynamischen) Verweisung auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) zur Kenntnis.

In der neugefassten Verweisung in § 1 Abs. 1 ThürVwVfG fehlt die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“. Gemäß dem Handbuch für Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz¹ wird eine Verweisung durch den Formulierungszusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ regelmäßig zu einer gleitenden oder dynamischen Verweisung. Der Gesetzentwurf weist in der Gesetzgebungsbegründung zwar ausdrücklich auf eine dynamische Verweisung hin, zitiert diese jedoch nicht. Der Rechnungshof empfiehlt, die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ in der Verweisungsnorm zu ergänzen.

Zudem regt der Rechnungshof an, die Aktualität der im Gesetzentwurf unter A. zitierten Abgabenordnung sowie des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch zu prüfen, da diese Gesetze zwischenzeitlich geändert wurden.

¹ Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage vom 22. September 2008, abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Handbuch_der_Rechtsfoermlichkeit.html; Rn. 243.

Zu Artikel 2:

Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG)

Der Rechnungshof nimmt Bezug auf seine Ausführungen zur Zitierung der dynamischen Verweisung zu Artikel 1 und regt insoweit auch eine entsprechende Ergänzung in § 1 Abs. 1 ThürVwZVG an.

Im Übrigen nimmt der Rechnungshof die beabsichtigten Änderungen der Artikel 3 bis 92 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen